

Marktgemeinde Rankweil

Verordnungstext zum Räumlichen Entwicklungsplan

Entwurf zur Veröffentlichung
gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2024

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Grundsätze der Gemeindeentwicklung

- (1) Die Marktgemeinde Rankweil versteht sich als regionales Zentrum. Auf bestehenden sozialräumlichen Ressourcen, örtlichen Vorzügen und regionalen Funktionen wird weiterhin aufgebaut. Diese sind:
 - a) Kulturschwerpunkt und Begegnungsort;
 - b) Geistiges und geistliches Zentrum;
 - c) Bildungszentrum;
 - d) Gesundheitsschwerpunkt;
 - e) Wirtschaftsstandort;
 - f) Garten Vorarlbergs.
- (2) Eine ressourcenschonende, sozialverträgliche sowie klima- und energiebewusste Gemeindeentwicklung zielt ab auf die Schaffung einer hohen Wohn- und Lebensqualität. Unterschiedliche Bedürfnisse und Lebensrealitäten werden berücksichtigt. Die Siedlungsentwicklung orientiert sich an den nachstehenden öffentlichen Interessen:
 - a) sparsamer Umgang mit Grund und Boden und sonstigen natürlichen Ressourcen (daher Vorrang für eine Innenentwicklung mit Qualität);
 - b) Offenhalten eines Entwicklungsspielraums für kommende Generationen;
 - c) Rücksichtnahme auf Natur- und Freiräume;
 - d) Vermeidung bzw. Minimierung von Nutzungskonflikten;
 - e) Klimawandelmanagement als Bestandteil aller kommunalen Planungsfelder;
 - f) Schaffung und Erhalt einer leistbaren und resilienten Infrastruktur.
- (3) Die sozialräumliche Entwicklung zielt ab auf eine gute Dorfgemeinschaft, eine hohe Familienfreundlichkeit und ein gelebtes Miteinander aller Generationen, Kulturen und Lebensentwürfe. Von besonderer Bedeutung sind Kinder und Jugendliche.
- (4) Die Landwirtschaft wird als Produzentin von Lebensmitteln und als Landschaftspflegerin unterstützt. Generelles Ziel ist dabei eine ökologische, sozialverträgliche und wirtschaftlich existenzfähige Land- und Forstwirtschaft.

- (5) Der Wirtschaftsstandort Rankweil wird weiter gestärkt. Angestrebt wird eine breit aufgestellte, vielfältige Wirtschaftsstruktur bestehend aus Klein-, Mittel- und Leitunternehmen. Regionale Wirtschaftskreisläufe und Synergien zwischen unterschiedlichen Betrieben und Branchen werden unterstützt.
- (6) Mobilität wird ressourcenschonend, energieeffizient und bedarfsgerecht entwickelt. Mobilitätsinduzierte Umweltbelastungen werden minimiert. Die Verkehrsqualität für alle Verkehrsteilnehmer:innen wird erhöht. Dazu
- a) werden Fuß- und Radverkehr in den Mittelpunkt der Mobilitätsplanung gestellt; ihnen wird Vorrang gegeben;
 - b) werden Siedlungsentwicklung und Mobilitätsplanung aufeinander abgestimmt;
 - c) wird der öffentliche (Straßen-)Raum verstärkt als örtlicher Lebensraum betrachtet, insbesondere auch als informeller Begegnungsraum für alle.
- (7) Entscheidungen und Entwicklungsmaßnahmen orientieren sich nach an den öffentlichen Interessen. Diese werden verstärkt in Pläne, Konzepte und Prozesse eingebracht.
- (8) Eine transparente Planungskultur bindet die betroffene Bevölkerung ein.

§ 2

Gemeindeübergreifende Zusammenarbeit

- (1) Regionale Kooperationen sind ein zentraler Aspekt der Gemeindeentwicklung. Grundlage dafür sind v.a. die auf regionaler Ebene gemeinsam erarbeiteten Grundsätze und Entwicklungsziele. Dazu
- a) wird die Rolle der Regionalplanungsgemeinschaft unterstützt und weiter gestärkt;
 - b) werden die Inhalte regionaler Planungen auf kommunaler Ebene konkretisiert und umgesetzt;
 - c) wird die aktive Teilnahme an laufenden Kooperationen und Projekten fortgesetzt und wo möglich und sinnvoll ausgebaut (z.B. KLARI-Programm, Klima- und Energie-Modellregion etc.).
- (2) Möglichkeit und Sinnhaftigkeit weiterer Kooperationen und Projekte werden laufend geprüft. Im Fokus li dabei die Themenfelder soziale Versorgungsinfrastruktur, Mobilität, Energie, Klimawandelanpassung und Betriebsgebietsentwicklung.
- (3) Insbesondere im Siedlungsbereich entlang der Gemeindegrenze zwischen Rankweil und Feldkirch (Bereich um den Knoten L190-L52-A14) wird eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit angestrebt (vgl. §§ 13-14).

2. Abschnitt: Siedlungsentwicklung

§ 3

Siedlungsrand

- (1) Vorrang hat die „Innenentwicklung“ und die Nutzung und Entwicklung bestehender Bauflächenreserven. Die Widmung neuer Bauflächen beschränkt sich auf die Entwicklungsgebiete innerhalb des mittelfristigen Siedlungsrandes gemäß Zielplan (Anlage 2).
- (2) Kleinräumige Abrundungen von Bauflächen über den mittelfristigen Siedlungsrand gemäß Zielplan (Anlage 2) hinaus sind bis zu einer Richtgröße von jeweils rd. 200 m² zulässig, sofern sie für ein konkretes Bauvorhaben und eine geordnete Bebauung erforderlich sind. Eine erforderliche raumplanungsfachliche Prüfung darf keine Widersprüche zu den Festlegungen dieser Verordnung erbringen.
- (3) Entlang des Waldrandes bzw. Hangfußes, der das Siedlungsgebiet Rankweil im Südosten begrenzt, wird die bestehende Bauflächengrenze überprüft. Die abschnittsweise Rücknahme der Bauflächengrenze wird angestrebt, um folgende Ziele umzusetzen:
 - a) Schaffung und Absicherung eines Puffers zwischen Bebauung und Waldrand durch Widmung eines Freifläche-Freihaltegebiet-Streifens;
 - b) Absicherung der bestehenden Sport-, Freizeiteinrichtungen und sonstigen öffentlichen Freiflächen-nutzungen durch Widmung als Freifläche-Sondergebiet; im Zusammenhang damit Überprüfung und ggf. Anpassung oder Löschung der bestehenden Vorbehaltswidmung.
- (4) Für die bereits bebauten Flächen in der Landesgrünzone (Gst.-Nr. 5880/3, 5876/2 und 1901, 1902, 1903, 1904; im Zielplan (Anlage 2) mit der Signatur „lg“ markiert) wird als Grundlage für die Weiterführung bestehender Nutzungen eine Anpassung der Landesgrünzone beantragt.
- (5) Östlich des Quartierssschwerpunktes „Brederis-Mitte“ wird eine teilweise Umwidmung der bestehenden Bauerwartungsfläche-Wohngebiet zu Freifläche angestrebt (vgl. § 4 Abs. 4 lit. c).

§ 4

Entwicklungsgebiete für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen und Bauflächenreserven

- (1) Größere zusammenhängende „Entwicklungsgebiete für Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen“ und nachstehend angeführte Bauflächenreserven – im Zielplan (Anlage 2) als „gk“ festgelegt – werden auf Grundlage von Gesamtkonzepten entwickelt, die den Rahmen insbesondere für die Parzellierung, Verkehrserschließung (vgl. § 22-25), die bauliche Entwicklung und die Freiraumentwicklung definieren:
 - a) Entwicklungsgebiet Loger (vgl. § 4 Abs. 3);
 - b) Entwicklungsgebiet Brederis-Mitte (vgl. § 4 Abs. 4);
 - c) Areal „Bahnhof Nord“; hier gelten darüber hinaus auch die Ziele (vgl. § 4 Abs. 5);
 - d) Zentrumsnahe Flächen westlich der Bahn (Bereich „Unter der Bahn“) (vgl. § 4 Abs. 6)
 - e) Bereich zwischen Habsburgerstraße und Kempfergasse;
 - f) Bereich zwischen Stiegstraße, Bifangstraße und Montfortstraße;
 - g) Bereich zwischen Landrichterstraße und Müsinerstraße;
 - h) Bereich zwischen Alemannenstraße und Köhlerstraße;

- i) Bereich zwischen L52 und der Straße Im Martinsfeld;
- j) Bereich Paspels an der L52.

(2) Gesamtkonzepte berücksichtigen insbesondere folgende öffentlichen Interessen:

- a) Die Standortumgebung wird berücksichtigt. In Wohnquartieren wird an der sensiblen Wohnnutzung Maß genommen.
- b) Entwicklungsoptionen und Entwicklungspotenziale werden über Projekt- und Grundstücksgrenzen hinaus untersucht.
- c) Eine in Detaillierungsgrad und Aussageschärfe der Objektplanung entsprechende Freiraumkonzeption und Mobilitätsplanung sowie die Erhaltung, Sanierung und In-Wert-Setzung des Gebäude-Altbestandes ist Bestandteil der Gesamtbetrachtung.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Gesamtkonzepte wird die Absicherung der öffentlichen Interessen (der Zielsetzungen der Gemeinde) auf Ebene des Bebauungsplans (z.B. Teilbebauungspläne, Verordnungen über das Maß der baulichen Nutzung) angestrebt.

(3) Das Entwicklungsgebiet Loger wird schrittweise von innen nach außen entwickelt (d.h. von Nordwesten nach Südosten). Als Grundlage dafür wird ein Gesamtkonzept (Quartiersentwicklungskonzept) erstellt, das insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- a) Auf die angrenzenden Hochspannungsfreileitungen und dadurch bedingte Beschränkungen wird Bedacht genommen (vgl. Zielplan (Anlage 2)).
- b) Die Flächen entlang der Nafla, im Zielplan (Anlage 2) als „bedeutender innerörtlicher Freiraum“ festgelegt, werden freigehalten und im Flächenwidmungsplan als Freifläche-Freihaltegebiet ausgewiesen.
- c) Eine funktionierende Verkehrserschließung wird sichergestellt. Die Erschließung soll dabei vorrangig von der Churerstraße aus erfolgen.

(4) Für die Entwicklungsgebiete „Brederis-Mitte“ (beidseits der Kirchstraße) gelten folgende Ziele:

- a) Mit der Entwicklung der Flächen soll der Quartiersschwerpunkt „Brederis-Mitte“ gestärkt werden.
- b) Die Entwicklungsgebiete sollen vorrangig für Wohn- und wohnverträgliche Nutzungen vorbehalten bleiben.
- c) Östlich der Kirche wird eine teilweise Umwidmung der Bauerwartungsfläche in Freifläche angestrebt (vgl. Zielplan (Anlage 2)). Dazu soll für die betroffenen Grundstücke ein Umlegungsverfahren durchgeführt werden, das Erweiterungsmöglichkeiten für die angrenzende Volksschule vorsieht. Diese Flächen werden im Flächenwidmungsplan durch die Festlegung als Vorbehaltsfläche gesichert.

- (5) Das Areal „Bahnhof Nord“ wird als zentrumsnahes Quartier nach einem Gesamtkonzept entwickelt. Dabei gilt:
- a) Auf den bestehenden Planungen und Planungsüberlegungen wird aufgebaut.
 - b) Neben der Schwerpunktnutzung Wohnen sollen auch wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen (z.B. Büronutzung, Arztpraxen) möglich sein, vor allem in den Erdgeschoßzonen und insbesondere auf den Flächen direkt an den Bahnanlagen und im südlichen, dem Ortskern zugewandten Teil.
 - c) Die Schaffung neuer Handelseinrichtungen wird zur Vermeidung einer Konkurrenz zum Ortskern nicht forciert.
 - d) Der kommunale als auch regionale Bedarf an Gemeinbedarfseinrichtungen (z.B. Pflege, Kinderbetreuung, Seniorenbetreuung) wird berücksichtigt.
 - e) Die Nähe zum Bahnhof, d.h. die gute öffentliche Anbindung, wird in der Planung berücksichtigt. Die Schaffung eines weitgehend Kfz-freien Quartiers wird angestrebt. Dazu sollen auch attraktive Wegverbindungen für den Fuß- und Radverkehr geschaffen werden.
 - f) Als Grundlage für den angestrebten Nutzungsmix erfolgt eine Umwidmung der Flächen in Baufläche-Mischgebiet.
 - g) Die Vorgaben zur Entwicklung des Areals werden in einem Bebauungsplan festgelegt.
 - h) Die ergänzende Absicherung öffentlicher Interessen durch privatwirtschaftliche Vereinbarungen gemäß 38a RPG wird angestrebt.
- (6) Das Quartier westlich der Bahnlinie („Unter der Bahn“) wird als zentrumsnahes Wohnquartier weiterentwickelt. Eine Gesamtschau über den Bereich zwischen Bahn im Osten und HTL/HLW bzw. Quartierschwerpunkt Merowinger im Westen ist dazu erforderlich. Folgende Ziele werden dabei verfolgt und durch entsprechende Festlegungen in den verschiedenen Planungsinstrumenten der Gemeinde unterstützt:
- a) „Doppelte Innenentwicklung“:
 - Qualitätsvolle parallele Entwicklung von Bebauung und Freiraum;
 - Nutzungsmix mit untergeordneter, verträglicher betrieblicher Nutzung und Gemeinbedarfseinrichtungen im unmittelbaren Bahnhofsumfeld.
 - b) Verkehrsarmes Quartier:
 - Parkierung nach Gesamtkonzept; dazu Sammellösungen und Abstimmung mit Betriebsparkplätzen prüfen;
 - Durchwegung verbessern;
 - Weganbindung zum Zentrum ausbauen.

§ 5

Verdichtung

- (1) Das Siedlungsgebiet soll nach einer Gesamtkonzeption unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (Energieeffizienz, Minimierung des Bodenverbrauchs, Ressourcenschonung, sanfte Mobilität), hoher Qualitätsanforderungen (Wohn-/Lebensqualität) und sich ändernder Wohnansprüche verdichtet werden. Dabei wird auf ein hohes Maß an Nachbarschaftsverträglichkeit geachtet.

- (2) Eine höhere bauliche Nutzung wird vorrangig in den Verdichtungsschwerpunkten ermöglicht. Diese sind insbesondere
- a) der Ortskern gemäß Zielplan (Anlage 2) und sein Umfeld;
 - b) das Areal „Bahnhof Nord (vgl. § 4 Abs. 5);
 - c) der zentrumsnahe Bereich westlich der Bahnlinie („Unter der Bahn) (vgl. § 4 Abs. 6);
 - d) der Quartiersschwerpunkt Bifang;
 - e) die Bereiche entlang von Landesstraßen;
 - f) das Entwicklungsgebiet Loger (vgl. § 4 Abs. 3).
- (3) Die bauliche Verdichtung berücksichtigt auch die Quantität und Qualität von Freiräumen (deren Erhalt, Erweiterung und Ergänzung), beachtet die Kapazität des Straßennetzes (gilt insbesondere auch für die zweite Bautiefe) und strebt eine möglichst konfliktfreie Verkehrserschließung an.
- (4) Der Fokus liegt auch auf einer qualitativ hochwertigen Nachverdichtung bestehender Einfamilienhausgebiete. Eine Nachverdichtung im Bestand wird unterstützt und bei den Festlegungen im Bebauungsplan berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für das Gebiet „Unter der Bahn“.
- (5) Verdichtungszone gemäß § 14 Abs. 9 RPG sollen nicht festgelegt werden.

§ 6

Zentrenstruktur

- (1) Die hierarchische Zentrenstruktur, die neben dem Ortskern und der Einzelhandelsagglomeration um den Knoten L190-L52-A14 aus Quartiersschwerpunkten und Sport- und Freizeiteinrichtungen besteht, wird weiterverfolgt. Damit soll eine flächendeckende Versorgung mit Gemeinbedarfseinrichtungen sichergestellt werden und das Prinzip der kurzen Wege umgesetzt werden. Zentren und Quartiersschwerpunkten sind:
- a) Ortskern von Rankweil (vgl. § 9);
 - b) Quartiersschwerpunkt Brederis-Mitte (vgl. § 4 Abs. 4);
 - c) Quartiersschwerpunkt Paspels (vgl. § 6 Abs. 2);
 - d) Quartiersschwerpunkt Bifang (vgl. § 6 Abs. 2);
 - e) Quartiersschwerpunkt Holzplatz (vgl. § 6 Abs. 2);
 - f) Quartiersschwerpunkt Gewerbepark (vgl. § 6 Abs. 2);
 - g) Quartiersschwerpunkt Stiegstraße (vgl. § 6 Abs. 2);
 - h) Quartiersschwerpunkt Merowinger (vgl. § 10 Abs. 5);
 - i) Sportstätten Gastra (vgl. 10 Abs. 6);
 - j) Freizeitareal Rüggele (vgl. § 10 Abs. 7);
 - k) Knoten L190-L52-A14 (Betriebsstandorte und Handelsagglomeration) (vgl. §§ 13-14).
- (2) Quartiersschwerpunkte werden als lokale Treffpunkte weiterentwickelt. Vorrangig sollen sie als Interaktions-, Spiel- und Aufenthaltsraum für die umliegenden Wohngebiete dienen. Im Vordergrund stehen der Erhalt der Infrastruktur und die Schaffung einer hohen Aufenthaltsqualität, aber auch die Schaffung von Arbeitsplätzen.

- (3) Die angestrebte Zentrenstruktur wird durch folgende Maßnahmen unterstützt:
- a) Vermeidung weiterer Einzelhandelseinrichtung an der Peripherie (vgl. § 14 Abs. 1);
 - b) Einbringen öffentlicher Interessen in Standortentscheidungen des Handels;
 - c) Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentren und Quartierschwerpunkte für den Fuß- und Radverkehr;
 - d) bauliche und funktionale Verdichtung in und um den Ortskern und in den Quartierschwerpunkten;
 - e) Aufwertung des öffentlichen Raums (vgl. § 8).

§ 7

Instrumente zur Steuerung der Siedlungs- und baulichen Entwicklung

(1) Bebauungsplanung:

Geltende Planungsinstrumente zur Steuerung der baulichen Entwicklung (z.B. Teilbebauungspläne, Verordnung über das Maß der baulichen Nutzung) werden überprüft und ggf. ergänzt bzw. adaptiert. Grundlagen dafür sind insbesondere auch die Ergebnisse bestehender Quartiersentwicklungskonzepte (z.B. „ROKEP“, Ortsentwicklungskonzept Brederis) und Studien. Dabei werden ergänzende quantitative und qualitative Kriterien und Festlegungen geprüft. Diese sind insbesondere:

- a) die bereichsweise Festlegung von Mindestbebauungsdichten;
- b) Festlegungen zur Freiraumsicherung und -gestaltung; z.B.:
 - Dach- und Fassadenbegrünung;
 - Beschränkung der Flächenversiegelung (durch Grünflächenziffer oder alternative Festlegungen);
 - Beschattung;
 - Entwässerung: Retention, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser;
- c) zentrumsfördernde Festlegungen; z.B. zu:
 - Zugangssituationen und Adressbildung;
 - Geschoßhöhen in Erdgeschoßen in zentralen Lagen (für gewerbliche Nutzungen);
 - Vorgärten und Abstandsflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen;
- d) Festlegungen für eine siedlungsverträgliche Mobilität (z.B. zu Zufahrt und Parkierung).

(2) Bodenpolitik und Vertragsraumplanung:

Eine aktive Bodenpolitik und die Nutzung des Instruments „Vertragsraumplanung“ unterstützen die Umsetzung der Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung:

- a) Im Fokus der Bodenpolitik stehen insbesondere Flächen in strategisch wichtigen Lagen (z.B. Ortskern, Quartierschwerpunkte, Verdichtungsschwerpunkte). Das Ausmaß der bodenpolitischen Aktivitäten richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.
- b) Bei allen Bauflächen-Neuwidmungen wird der Abschluss von Raumplanungsverträgen gemäß 38a RPG angestrebt, um öffentliche Interessen abzusichern. Diese sind insbesondere
 - die Schaffung und Absicherung von Wegverbindungen;
 - die Vermeidung der Schaffung von Bauflächenreserven;
 - die Schaffung von leistbarem Wohnraum.

Als Sicherungsmittel wird, insbesondere in Eignungsgebieten für den gemeinnützigen Wohnbau, eine Option auf Erwerb durch die Gemeinde oder ein Vorkaufsrecht durch die Gemeinde oder gemeinnützige Bauträger angestrebt.

3. Abschnitt: Sozialraum

§ 8

Öffentlicher Raum

- (1) Der öffentliche Raum wird als Lebensraum und Treffpunkt weiterentwickelt. Dazu wird über das gesamte Siedlungsgebiet ein Netz an gut erreichbaren, gut ausgestatteten und allgemein nutzbaren öffentlichen Räumen geschaffen, insbesondere im Ortskern Rankweil und im Umfeld der Quartierschwerpunkte.
- (2) Für die Planung und Gestaltung von öffentlichen Räumen gelten folgende Ziele:
- a) Öffentliche Räume sollen sicher und allgemein nutzbar und zugänglich sein.
 - b) Es sollen Treffpunkte entstehen – d.h. Vorrang für Verweilende gegenüber Durchfahrenden.
 - c) Hohe Attraktivität für den Fuß- und Radverkehr.
 - d) In zentralen Lagen (Ortskern, Quartierschwerpunkte) standortgerechte Nutzung der Erdgeschoßzone.
 - e) Einbeziehung von vom öffentlichen Straßenraum aus erlebbaren, halböffentlichen und privaten Freiflächen in Entwicklungs- und Gestaltungsüberlegungen.
 - f) Geringer ökologischer Fußabdruck durch hohen Grünflächenanteil und geringe Flächenversiegelung.
 - g) Begrünung mit standortgerechten und heimischen Pflanzen; auch als Beitrag zur Klimawandelanpassung.
 - h) Gesamthafte Betrachtung und Planung; d.h. Gesamtkonzeption unter Einbeziehung von Bebauung, Freiraum, Parkierung, Durchwegung und des Standortumfeldes.
- (3) Für den öffentlichen Raum im Ortskern gelten darüber hinaus folgende Ziele:
- a) Marktplatz als Treffpunkt für Bildung, Kultur, und Veranstaltungen weiterentwickeln; auch als regionalen Anziehungspunkt.
 - b) Das Ortszentrum aufbauend auf vorliegenden Konzepten („ROKEP“, SWK) verkehrsberuhigen; dazu insbesondere auch:
 - Bahnhofstraße als begrünte Flanier-Allee (Begegnungszone) entwickeln;
 - Ringstraße als Begegnungszone gestalten.
 - c) Potenziale am Liebfrauenberg nutzen und bespielen (z.B. Kirchenvorplatz).

§ 9

Ortskernentwicklung

- (1) Der Ortskern wird als Gemeindemittelpunkt sowie als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort – damit auch als Arbeitsplatzstandort – mit regionaler Bedeutung weiterentwickelt. Die Stärken des historischen Ortskerns und die Funktion als Treffpunkt werden genutzt und ausgebaut. Wohnen im und um den Ortskern spielt dabei eine bedeutende Rolle. Grundlage für die Ortskernentwicklung ist insbesondere das Ortskernentwicklungskonzept („ROKEP“). Folgende Ziele werden dabei insbesondere verfolgt:
 - a) Fokus auf die Schaffung und Verbesserung öffentlicher Räume (vgl. § 8 Abs. 3);
 - b) Verkehrsberuhigung und Aufwertung des Straßenraums (vgl. 7. Abschnitt);
 - c) Belebung und Stärkung der Versorgungs-/Zentrumsfunktion (vgl. § 12 Abs. 1).
- (2) Das Areal „Bahnhof Nord“ (vgl. § 4 Abs. 5), das Quartier westlich der Bahnlinie („Unter der Bahn“; vgl. § 4 Abs. 6) und der Bereich entlang der Hadeldorfstraße werden unter Bezugnahme auf die Funktionen des Ortskerns als zentrumsnahe Ergänzungsräume weiterentwickelt. Für den Bereich entlang der Hadeldorfstraße wird auf dem „Städtebaulichen Leitbild Hadeldorfstraße“ aufgebaut.

§ 10

Soziale Infrastruktur und Gemeinbedarfseinrichtungen

- (1) Die öffentliche soziale Infrastrukturangebot für alle Generationen wird erhalten und entsprechend dem Bedarf und verfügbarer Mittel weiterentwickelt. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Kinderbetreuung;
 - b) das Betreuungs- und Pflegeangebot inklusive bedarfsgerechten Wohnungen (z.B. betreutes Wohnen, Generationenwohnen);
 - c) das selbstständige Wohnen für ältere Menschen;
 - d) der gemeinnützige Wohnbau (vgl. § 11).
- (2) Erhalt und Ausbau des breiten Gesundheitsangebots (Allgemeinmediziner, Fachärzte, Apotheken etc.) werden unterstützt.
- (3) Für die Weiterentwicklung des Angebots mit Einrichtungen der sozialen Infrastruktur beteiligt sich die Marktgemeinde Rankweil an regionalen Kooperationen. Bedarf und Nachfrage werden Gemeindegrenzen überschreitend betrachtet.
- (4) Um Umfeld bestehender Gemeinbedarfseinrichtungen werden Notwendigkeiten und Möglichkeiten für zukünftige Weiterentwicklungen gesichert. Dazu erfolgt eine vorausschauende Bodenpolitik und die Prüfung und allfällige Festlegung von Vorbehaltsflächen.
- (5) Im Quartierschwerpunkt Merowinger wird der Ausbau des Kinderbetreuungs- und Bildungsangebots forciert. Dabei soll auch die Aufenthaltsqualität, insbesondere auf der Merowingerstraße, erhöht werden. Auf die Wohngebiete im Umfeld wird im Sinne einer Gesamtbetrachtung geachtet.
- (6) Die Sportstätten Gastra werden als zentraler Bestandteil des Freizeitangebotes und des öffentlichen Raumes weiterentwickeln. Die geltende Flächenwidmung inklusive der Vorbehaltswidmung wird überprüft und an die entsprechende Nutzung angepasst (z.B. Freifläche-Sondergebiet).

- (7) Im Bereich zwischen A14, Pfründerweg und der Straße Rüggelen wird die Entwicklung eines Freizeitareals geprüft. Die Flächen sind im Zielplan (Anlage 2) als „Entwicklungsgebiet für Freizeiteinrichtung“ festgelegt. Die Entwicklung von Freizeitnutzungen erfolgt nach einem Gesamtkonzept, das insbesondere folgende Aspekte beachtet:
- a) Vermeidung potenzieller Nutzungskonflikte mit der angrenzenden Wohnnutzung;
 - b) Einschränkungen durch die bestehenden Hochspannungsfreileitungen;
 - c) Synergiepotenziale mit den nahgelegenen Freizeitnutzungen in Feldkirch westlich der A14.
- (8) Das attraktive Kulturangebot soll erhalten und weiter ausgebaut werden. Im Fokus stehen dabei insbesondere folgende Räume/Orte:
- der Liebfrauenberg;
 - historische Gebäudebestände und Leerstand;
 - der Ortsteil Brederis (u.a. Römervilla und Paspels-Seen);
 - Begegnungsorte und der öffentliche Raum (vgl. § 8);
 - Kulturvereine und -initiativen;
 - die Gasthauskultur;
 - die Gartenkultur („Garten Vorarlbergs“).
- (9) Das vielfältige Bildungsangebot wird aufrechterhalten, gefördert und dem Bedarf entsprechend ausgebaut. Dazu werden im Umfeld von Bildungsstandorten Möglichkeiten zur Absicherung von Erweiterungsflächen geprüft.

§ 11

Gemeinnütziger Wohnbau

- (1) Die Marktgemeinde Rankweil unterstützt den gemeinnützigen Wohnbau durch
- a) eine aktive Bodenpolitik und Flächensicherung;
 - b) die Prüfung von Potenzialen auf gemeindeeigenen Flächen;
 - c) die Anwendung von Raumplanungsverträgen (vgl. § 7 Abs. 2);
 - d) die Schaffung von Rahmenbedingungen auf Ebene der Bebauungsplanung, z.B. durch die Formulierung von Kriterien für Verdichtung, Durchmischung, Freiraumqualität etc.
- (2) Als vorrangige Eignungsräume für gemeinnützigen und verdichteten Wohnbau gelten folgende Siedlungsbereiche:
- a) Ortskern Rankweil und sein Umfeld (insbesondere das Areal Bahnhof Nord und der zentrumsnahe Bereich westlich der Bahn („Unter der Bahn“));
 - b) Flächen entlang der L50;
 - c) Quartiersschwerpunkt „Brederis-Mitte“ und sein Umfeld.
- (3) Für Wohnanlagen und damit auch für den gemeinnützigen Wohnbau gelten folgende Ziele bzw. Qualitätskriterien:
- a) kleinteilige Durchmischung mit anderen Wohnformen und Nutzungen (auch innerhalb von Gebäuden);
 - b) hochwertige Freiräume, öffentliche Räume und Treffpunkte;

- c) gute Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Rad und mit dem öffentlichen Verkehr.

4. Abschnitt: Wirtschaftsraum

§ 12

Arbeitsplätze im Ort

- (1) Entsprechend dem Ziel, den Rankweiler Ortskern sowohl als Versorgungsraum als auch als Wirtschaftsraum zu entwickeln, werden mit den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Instrumenten (z.B. Flächenwidmungsplan, (Teil-)Bebauungsplan, Quartiersentwicklungskonzept, Vertragsraumplanung) Rahmenbedingungen geschaffen, die Arbeitsplätze im Zentrum ermöglichen und dort zur Belebung beitragen.
- (2) Nachbarschaftsverträgliche Betriebe sollen auch in den Quartieren, insbesondere im Nahbereich der Hauptverkehrsachsen möglich sein. Dazu gehören die Ansiedlung und Weiterentwicklung ortsverträglicher Betriebe (Dienstleistung, Handwerk, Betriebe mit geringem Verkehrsaufkommen und geringen Emissionen etc.).
- (3) Zur Schaffung von Arbeitsplätzen und als Beitrag zur Zentrumsbelebung unterstützt die Marktgemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten neue (auch innovative) Arbeitsformen und junge Unternehmungen:
 - a) durch die Initiierung von Co-Working-Arbeitsplätzen im Rahmen von (Wohn)bauprojekten;
 - b) im Zuge der Reaktivierung von Gebäudealtbestand und Gebäudeleerstand; Leerstandsmanagement insbesondere für Erdgeschoßzonen.

§ 13

Betriebsgebietsentwicklung

- (1) Neue Betriebsgebiete werden im Rahmen einer regionalen Abstimmung entwickelt. Die Marktgemeinde Rankweil bekennt sich zum Ziel, regionale Betriebsgebiete zu schaffen, nimmt aktiv an der regionalen Diskussion teil und unterstützt dieses Ziel durch eine aktive Bodenpolitik.
- (2) Eine effiziente und standortgerechte Nutzung von Betriebsgebietsflächen wird angestrebt. Möglichkeiten dieses öffentliche Interesse mit den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Raumplanungsinstrumenten (z.B. (Teil-)Bebauungsplan, Quartiersentwicklungskonzept, Vertragsraumplanung) werden geprüft.
- (3) Die Aktivierung und effiziente(re) Nutzung bestehender Betriebsgebiete und Betriebsgebietsreserven hat Vorrang gegenüber der Entwicklung neuer Betriebsgebietsflächen.
- (4) Bauflächen-Betriebsgebiet sollen Betrieben und Nutzungen vorbehalten bleiben, die diese Widmung benötigen. Dazu wird für alle Betriebsgebiete der Kategorie 1 (BB-I) eine Zonierung gemäß § 14 Abs. 5 RPG geprüft.

- (5) Bei der Betriebsgebietsentwicklung wird auf hohe Umwelt- und Energiestandards geachtet. Dazu werden insbesondere nachstehende Ziele berücksichtigt und entsprechende Festlegungen auf Ebene des Bebauungsplans oder privatwirtschaftliche Vereinbarungen (vgl. § 7 Abs. 2) geprüft:
- a) Minimierung der Flächenversiegelung; wo möglich Flächenentsiegelung;
 - b) nachhaltige Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser;
 - c) Durchgrünung;
 - d) Dach- und Fassadenbegrünung;
 - e) hohe Energieeffizienz und vorrangiger Einsatz erneuerbare Energieformen;
 - f) Abwärmenutzung und Wärmekoppelung.
- (6) Die bisherige erfolgreiche Vorgangsweise der etappenweisen Entwicklung von Betriebsgebieten und Gewerbeflächen nach Gesamtkonzept wird fortgesetzt. Dies gilt insbesondere für die Weiterentwicklung des Betriebsgebiets „Römergrund“ und des Entwicklungsgebietes „Rankweil Süd“ (vgl. § 13 Abs. 7).
- (7) Das Entwicklungsgebiet „Rankweil Süd“ wird mittel- bis langfristig in gemeindeübergreifender Abstimmung, insbesondere mit Feldkirch, nach einem Gesamtkonzept entwickelt. Kooperationsbasis ist der „Planungsbeirat 1452“. Dabei werden die Entwicklungsziele zur Entwicklung von Betriebsgebieten (vgl. § 7 Abs. 2-6) sowie die Festlegungen lt. § 14 berücksichtigt. Die Marktgemeinde Rankweil bringt dazu insbesondere folgende Aspekte in die Planung ein:
- a) Der Mühlbach soll als Grünverbindung erhalten und aufgewertet werden (vgl. § 18 Abs. 3). Dazu soll ausreichend Abstand zum Gewässer gehalten werden. Die Schaffung einer bachbegleitenden Wegverbindung wird forciert
 - b) Eine attraktive Durchwegung des Betriebsgebietes wird sichergestellt. Dabei werden auch eine gemeindeübergreifende Radverbindung und eine Querung des Mühlbachs als direkte Verbindung nach Feldkirch berücksichtigt.
 - c) Verkehrserschließung und Mobilität (vgl. §§ 22-25).

§ 14

Handel und EKZ

- (1) Das Angebot an Waren des täglichen Bedarfs soll vorrangig im Ortskern und in den Quartiersschwerpunkten geschaffen werden. Neue Einzelhandelseinrichtungen (insbesondere jene die eine EKZ-Widmung bzw. deren Erweiterung benötigen) und Gastronomiebetriebe an der Peripherie sollen vermieden werden. Dazu werden
- a) Einzelhandelseinrichtungen in Betriebsgebieten der Kategorie 1 (BB-I) durch eine Zonierung gemäß 14 Abs. 5 RPG verhindert (vgl. § 13 Abs. 4);
 - b) Möglichkeit und Sinnhaftigkeit neuer Flächen für Einkaufszentren, insbesondere im Umfeld des Knoten L190-L52-A14, geprüft und die Entwicklung über die Flächenwidmung gelenkt (z.B. keine Ausweisung besonderer Flächen für Handel und EKZ). Neue Handelseinrichtungen werden jedenfalls nicht ermöglicht, solange die Verkehrssituation nicht gelöst ist.

- (2) Die Handelsagglomeration um den Knoten L190-L52-A14 (inklusive umliegende Betriebsgebiet und gewerbliche Nutzungen sowie Wohnnutzungen) wird gesamthaft betrachtet und soll schrittweise in Abstimmung mit der Stadt Feldkirch weiterentwickelt werden. Kooperationsbasis ist der „Planungsbeirat 1452“. Aus Sicht der Marktgemeinde Rankweil sollen dazu insbesondere beachtet werden:
- a) eine hohe städtebauliche Qualität;
 - b) der Erhöhung der Aufenthaltsqualität;
 - c) Reduktion der Flächenversiegelung;
 - d) Verkehrsabwicklung und Erschließung.

5. Abschnitt: Landschaft und Natur

§ 15

Natur- und Landschaftsschutz

- (1) Die im Zielplan (Anlage 2) als Grünzüge, Grünverbindungen und Flächen für ökologische Landwirtschaft (Biotop, örtliche Schutzgebiete und Streuwiesen) bezeichneten Flächen werden erhalten. Die Ausweitung bestehender örtlicher Schutzgebiete wird geprüft.
- (2) Der Biotopverbund wird in Abstimmung mit den Nachbargemeinden verbessert. Dies gilt insbesondere für die Frutz (inklusive Frutzau) als Verbindung zwischen Bergebiet und den Riedflächen im Talboden.
- (3) Lebensräume an und in fließenden und stehenden Gewässern werden verbessert. Dazu wird
- a) ein Heranrücken der Bebauung und sonstiger beeinträchtigender Nutzungen an Gewässer durch die Widmung von Freiflächen-Freihaltegebiet vermieden;
 - b) bei der Errichtung bzw. beim Ausbau von Kleinwasser-Kraftwerken auf deren Umweltverträglichkeit geachtet;
 - c) die Möglichkeiten zur Renaturierung bzw. zur ökologischen Aufwertung geprüft (z.B. Beschattung durch Gehölze);
- (4) Die offenen Riedflächen („Offenland“ lt. Konzept Biotopverbund Rankweil) wird erhalten; die naturräumliche Ausstattung verbessert. Neben den Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1-3 zählen dazu insbesondere
- a) die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und in der Gemeindeverwaltung für Naturwerte, artenreiche Lebensräume und unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Landschaftsraum;
 - b) die Vermeidung von Nutzungskonflikten, u.a. durch Freizeitlenkung (z.B. im Bereich der Paspels-Seen);
 - c) die Vermeidung von Verhüttelung durch die Widmung der Riedflächen als Freifläche-Freihaltegebiet (vgl. § 16 Abs. 1 lit. b).

(5) Zwischen Siedlungsgebieten (Bauflächen) und Waldgebieten wird die Freihaltung eines Freiflächenstreifens angestrebt. Die Bebauung soll Abstand zum Wald halten. Dazu werden folgende Maßnahmen geprüft:

- a) im Flächenwidmungsplan einen Streifen Freifläche-Freihaltegebiet festlegen;
- b) die Umwidmung bestehender Bauflächen, für die ein Vorbehalt gelöscht wird, in Freifläche;
- c) die Festlegung eines Mindestabstandes von Gebäuden zum Waldrand auf Ebene des Bebauungsplans.

§ 16

Land- und Forstwirtschaft

(1) Der Verlust von landwirtschaftlichen Flächen soll vermieden werden. Dazu werden folgende Maßnahmen gesetzt:

- a) Der Siedlungsrand gemäß Zielplan (Anlage 2) wird gehalten (vgl. § 3).
- b) Das Landwirtschaftsgebiet im Ried wird im Flächenwidmungsplan als Freifläche-Freihaltegebiet festgelegt. Dabei werden die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und deren Entwicklungsbedarf berücksichtigt und als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet gewidmet. Die Landwirt:innen werden dabei einbezogen.
- c) Möglichkeiten für Aussiedlerhöfe werden geprüft.
- d) Im Ried werden keine Freiflächen-Sondergebiete gemäß § 18 Abs. 4 RPG gewidmet. Ausgenommen sind notwendige technische Gebäude und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Energieerzeugung/-versorgung.

(2) Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und sonstigen Nutzungen sollen soweit möglich vermieden werden. Dazu werden:

- a) Schleichverkehr durch das Ried verhindert (vgl. § 25 Abs. 1);
- b) die Landwirtschaft beeinträchtigende und konfliktfördernde Nutzungen vermieden (z.B. weitere Freizeiteinrichtungen).

§ 17

Naherholungsräume

(1) Die Naherholungsräume „Frutz“ (inkl. begleitender Auwald und Frutztal), „Paspels-Seen“, „Ried“ und „Waldgebiet“ werden in ihrer Funktion erhalten und gepflegt. Zum Schutz sensibler, ökologisch bedeutender Flächen sowie zur Vermeidung negativer Auswirkungen durch die Freizeitnutzung wird eine Besucher:innenlenkung betrieben. Die Festlegung gemeindeübergreifend abgestimmter Nutzungsregeln wird geprüft.

(2) Für die einzelnen Naherholungsräume gilt insbesondere:

- a) An der Frutz wird die Freizeitnutzung auf die Bereiche für Erholung und Kultur konzentriert.
- b) An den Paspels-Seen wird die Freizeitnutzung auf den bestehenden Schwerpunkt an der L52 konzentriert. Vorrangig soll es sich um eine informelle Einrichtung handeln. Ein Ausbau bzw. die Intensivierung der Freizeitnutzung (z.B. durch weitere Gastronomieangebote) wird nicht angestrebt. Belastungen durch den motorisierten Individualverkehr (insbesondere auch durch den ruhenden Verkehr) werden durch eine Verbesserung der Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Rad und mit dem ÖPNV und eine Parkraumbewirtschaftung minimiert.
- c) Im Ried wird zur Vermeidung von Nutzungskonflikten die Entwicklung weiterer Freizeiteinrichtungen hintangehalten und werden Erholungswege beschildert.
- d) Die Waldgebiete werden als naturnahe Naherholungsräume weiterentwickelt und zugänglich gehalten. Dazu werden der Erhalt und die Pflege des Wegenetzes sichergestellt. Punktuelle Angebote (z.B. Fitnessparcours) werden erhalten und bei Bedarf ergänzt.

§ 18

Natur im Siedlungsgebiet

- (1) Das innerörtliche Grünnetz wird auf Grundlage bestehender Analysen und Planungen weiterentwickelt. Dazu werden/wird
 - a) bestehende Grünzüge und Grünverbindungen erhalten und ergänzen (vgl. Zielplan (Anlage 2));
 - b) der Erhalt markanter Bäume, Alleen und Obstgärten angestrebt und neue angelegt;
 - c) der Erhalt von Streuobstwiesen und Hochstammobstgärten angestrebt;
 - d) öffentliche Grünflächen erhalten, naturnah gestaltet und die Pflege sichergestellt;
 - e) neue Grünflächen geschaffen;
 - f) die Erhaltung/Entwicklung naturnaher Privatgärten unterstützt;
 - g) Straßenräume und öffentliche Plätze begrünt;
 - h) bei Quartiersentwicklungen eine Durchgrünung sichergestellt;
 - i) für die Entwicklung von Betriebsgebieten Grünraumkonzepte vorausgesetzt;
- (2) Das Ziel „Verbesserung der innerörtlichen Grünraumausstattung“ wird auf allen Planungsebenen und in allen Planungsinstrumenten wie Grundteilung/-umlegung, Flächenwidmungsplanung, Bebauungsplanung, Raumplanungsverträge sowie in der Verkehrsplanung bzw. Straßenraumgestaltung berücksichtigt.
- (3) Möglichkeiten zur Öffnung und Renaturierung von durch das Siedlungsgebiet verlaufender Bäche werden geprüft.
- (4) Bei der Grünraumausstattung wird auf die Verwendung heimischer bzw. standortgerechter Arten geachtet. Grünflächen werden naturnah gestaltet.

6. Abschnitt: Klima und Energie

§ 19

Klimawandelanpassung

- (1) Eine vorausschauende Planung soll negative Auswirkungen durch die klimatischen Veränderungen weitestmöglich minimieren. Dazu wird eine intensive Zusammenarbeit auf regionaler Ebene angestrebt.
- (2) Die Durchgrünung des Siedlungsgebiets (Straßenbegrünung, Schaffung und Erhalt von Freiflächen) wird verbessert. Dazu wird auch eine verstärkte Dach- und Gebäudebegrünung angestrebt.
- (3) Maßnahmen zur Straßenerneuerung/-instandhaltung, zur Verkehrsberuhigung und zur Straßenraumgestaltung werden insbesondere unter dem Ziel der Klimawandelanpassung konzipiert und umgesetzt.
- (4) Zur Verbesserung der kleinklimatischen Bedingungen wird bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes das „kühlende Element Wasser“ verstärkt eingesetzt.

§ 20

Energieraumplanung

- (1) Auswirkungen auf den Energiehaushalt werden bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt. Dazu werden
 - a) bestehende Konzepte auf ihre Vereinbarkeit mit hohen Energiestandards überprüft;
 - b) in der Verwaltung Auswirkungen von Planungen und Maßnahmen auf das Klima und die Energiebilanz themenübergreifend geprüft.
- (2) Bei Energieeffizienz und -kompetenz übernimmt die Gemeinde eine Vorreiterrolle. Dazu werden
 - a) bei neuen kommunalen Gebäuden hohen Energiestandards eingehalten;
 - b) bestehende kommunale Gebäude energetisch saniert;
 - c) der Energieverbrauch der Straßenbeleuchtung reduziert (z.B. durch Solarbetrieb, Nachtabsenkung, Umrüstung auf LED);
- (3) Aktivitäten im Rahmen des e5-Programms sowie im Rahmen regionaler Kooperationen werden weiter verstärkt.
- (4) Eine weitgehend klimaneutrale Energieversorgung mit erneuerbaren Energieträgern wird angestrebt. Dazu werden
 - a) das Ziel der „Klimaneutralität in der Gemeindeverwaltung bis 2040“ verfolgt;
 - b) der Ausbau der Nahwärmenetze bzw. der erneuerbaren Energien (insbesondere Biomasse, Klein-Wasserkraft, Solarenergie) forciert und dazu Flächen für erforderliche Infrastrukturen (z.B. Trafostationen, Leitungen) im Flächenwidmungsplan abgesichert;
 - c) Potenziale zur Abwärmenutzung gesucht und bei technischer bzw. finanzieller Machbarkeit genutzt (z.B. bei der Entwicklung von Betriebsgebieten);
 - d) soweit im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Rahmenbedingungen für den gezielten Ausbau erneuerbarer Energieformen, insbesondere von Solarenergie, Windenergie und Geothermie formuliert. Eine regionale Abstimmung wird dazu angestrebt.

- (5) Energieeffizientes/-sparsames und klimaschonendes Bauen (insbesondere auch in Betriebsgebieten) wird durch entsprechende Festlegungen auf Ebene des Bebauungsplans eingefordert. Dazu werden folgende Inhalte in die Überprüfung und Überarbeitung geltender Bestimmungen eingebracht (vgl. § 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 5):
- a) bauliche Verdichtung;
 - b) bodensparende Bauformen und Bauweisen;
 - c) Minimierung der Versiegelung;
 - d) Vorrangige Versorgung mit erneuerbarer Energie;
 - e) naturnahe Freiraumgestaltung.

§ 21

Ver- und Entsorgung

- (1) Das generelle Ziel, die Versorgungs- und Entsorgungsnetze energie-, flächen- und kosteneffizient zu gestalten, wird auf allen Planungsebenen und unter Nutzung aller der Gemeinde hierfür zur Verfügung stehenden Planungsinstrumente berücksichtigt (z.B. Umlegungspläne, (Teil-)Bebauungspläne, Flächenwidmungsplan, Quartiersentwicklungskonzepte, Vertragsraumplanung).
- (2) Instandhaltung und Ausbau der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur orientieren sich insbesondere auch an den sich durch Klimawandel und Energiewende ändernden Rahmenbedingungen.
- (3) Bei der Abfallentsorgung wird auf eine regionale Kooperation gesetzt.

7. Abschnitt: Mobilität

§ 22

Fuß- und Radverkehr

- (1) Kurze und attraktive Wege für Fußgänger:innen und Radfahrer:innen sind ein zentrales Ziel der Rankweiler Mobilitätspolitik. Ein engmaschiges Fuß- und Radwegenetz soll Rankweil zur Gemeinde der „kurzen Wege“ machen und die Verlagerung insbesondere des Binnenverkehrs auf den nicht-motorisierten Verkehr unterstützen. Maßnahmen dazu sind:
 - a) Bei allen Planungen und Konzepten auf die Erhaltung und Verbesserung der Durchwegung des Siedlungsgebietes achten. Dazu insbesondere Maßnahmen zur Aufwertung des innerörtlichen Freiraums und die Fuß- und Radwegplanung aufeinander abstimmen.
 - b) Direkte, attraktive und sichere Wegverbindungen zu den wichtigen Zielorten wie Zentrum, Bahnhof, Quartierschwerpunkte, Freizeit- und Bildungseinrichtungen, Naherholungsgebiete, Bushaltestellen, Handelsagglomeration (Knoten L190-L52-A14) etc. weiter ausbauen.
 - b) Netzlücken schließen und Defizite (z.B. bei der rechtlichen Absicherung, in der Ausstattungsqualität) beheben.
 - c) Gefahrenquellen und Gefahrenpunkte für den Fuß- und Radverkehr eliminieren.
 - d) Verbesserung und Verdichtung der Bahn-Durchlässe einfordern.

- e) Fuß- und Radwegverbindungen zwischen Wohnquartiere, Naherholungsräumen und Freizeitstandorten im Umfeld verbessern.
- (2) Die Radinfrastruktur wird ausgebaut, insbesondere an Verkehrsknotenpunkten, bei Gemeinbedarfs-, Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie bei Wohnanlagen. Mögliche Maßnahmen dazu sind:
 - a) Schließfächer, überdachte Abstellanlagen, Fahrradservicestationen, Ladestationen etc.;
 - b) in Wohnanlagen Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und hoher Qualität schaffen; Situierung vorrangig im Erdgeschoß, möglichst nah an den Wohnungen und gut erreichbar.
- (3) Die gezielte Förderung des Fuß- und Radverkehrs hat bei allen Planungen und Entwicklungsmaßnahmen höchste Priorität; z.B.:
 - a) bei öffentlichen Bauvorhaben;
 - b) bei der Konzeption der Erschließung von Entwicklungsgebieten; hier wird konsequent auf die Realisierung durchgehender Fuß- und Radwege geachtet;
 - c) durch die Sicherung von Wegerechten.

§ 23

Neue Mobilitätsformen und Verkehrssysteme

- (1) In Abstimmung mit den Nachbargemeinden und im Rahmen der regionalen Kooperation prüft die Marktgemeinde Rankweil die Möglichkeiten zur Förderung und Unterstützung neuer Mobilitätsformen wie E-Mobilität, Sharing-Mobilität, autonomes Fahren etc. Auch Infrastruktur-Visionen werden ange-dacht.
- (2) Die Anforderungen an neue Verkehrssysteme werden vorausschauend mitgedacht und bei Planungen berücksichtigt (z.B. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität).

§ 24

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

- (1) Der öffentliche Personennahverkehr wird als attraktive Alternative zum Auto gefördert. Im Rahmen der regionalen Kooperation und gegenüber den Verkehrsträgern setzt sich die Marktgemeinde Rankweil für dessen Ausbau nach Erfordernis der Siedlungsentwicklung ein. Ein zentraler Anspruch ist dabei „Chancengleichheit für den ÖPNV“ (z.B. durch Äquidistanz zu Parkplätzen und ÖPNV-Haltestellen).
- (2) Das Zusammenspiel unterschiedlicher Verkehrsmittel soll in regionaler Abstimmung und in Zusammen-arbeit mit den Verkehrsträgern optimiert werden. Dazu soll das Umsteigen attraktiver gemacht werden (z.B. durch ausreichende Abstellmöglichkeiten für Fahrrad, Moped und PKW an Umsteigepunkten, E-Bike-Infrastruktur).
- (3) Der Bahnhof Rankweil soll in Abstimmung in der Region, mit den ÖBB und dem Landbus als Verkehrs-knoten weiter gestärkt werden. Die Marktgemeinde Rankweil begrüßt dazu Verbesserungen der regio-nalen Verbindungen (Bahn und Bus).

- (4) Alle Konzepte und Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung werden auf Möglichkeiten und Notwendigkeit eines begleitenden Ausbaus des ÖPNV-Angebots geprüft. Dies gilt insbesondere
- a) für die Entwicklung/Erschließung neuer Quartiere;
 - b) für die Nachverdichtung bestehender Quartiere;
 - c) für die Entwicklung der Betriebsgebiete und Handelsflächen um den Knoten L190-L52-A14.

§ 25

Motorisierter Individualverkehr

- (1) Der motorisierte Individualverkehr (insbesondere der Schwerverkehr) soll siedlungsverträglicher gestaltet werden. Eine verträgliche Koexistenz zwischen den verschiedenen Verkehrsarten wird angestrebt. Ziele und Maßnahmen dazu sind:
- a) Der motorisierte Verkehr wird gezielt auf die Hauptverkehrsachsen gelenkt. Dazu soll auch die Hierarchie des Verkehrsnetzes aus der Straßenraumgestaltung ersichtlich sein. Ein auf die funktionale Netzgliederung abgestimmtes Geschwindigkeitsniveau im Straßenverkehr wird angestrebt.
 - b) Die Hauptverkehrsachsen übernehmen verschiedene Funktionen: Fahren, Anliefern, Parken, Queren und Aufenthalt. Der Straßenraum wird diesen vielfältigen Bedürfnissen entsprechend gestaltet.
 - c) Die Fahrt durch das Zentrum soll nur auf niedrigem, siedlungsverträglichem Geschwindigkeitsniveau möglich sein. Dazu unterstützen bauliche und gestalterische Maßnahmen im Straßenraum die Verträglichkeit zwischen Verkehrsarten und stärken gleichzeitig den Fuß- und Radverkehr sowie den öffentlichen Verkehr.
 - d) Die Einführung/Festlegung von Begegnungszonen und Fahrradstraßen wird geprüft.
 - e) In den Wohnquartieren wird die Wohnqualität durch verkehrsorganisatorische, bauliche und gestalterische Maßnahmen gesichert bzw. verbessert.
 - f) Ausweichverkehr im untergeordneten Straßennetz wird reduziert – im Siedlungsgebiet wie im Ried.
- (2) Betriebsgebiete werden nach einem Gesamtkonzept erschlossen.
- (3) Die Verkehrssituation um den Knoten L190-L52-A14 soll in Abstimmung mit dem Land, der Regio Vorderland-Feldkirch und der Stadt Feldkirch gelöst werden. Überlegungen und Konzepte zur Entwicklung von Betriebsgebietsflächen in diesem Bereich werden mit der Verkehrs- und Erschließungskonzeption abgestimmt.
- (4) Der ruhende Pkw-Verkehr wird möglichst platzsparend und siedlungsökologisch verträglich organisiert. Dazu wird eine Reduktion der Parkplätze an der Oberfläche (im öffentlichen Raum) angestrebt. Maßnahmen dazu sind:
- a) Versiegelung von Parkplätzen vermeiden.
 - b) Bei der Parkierung Sammelparkplätze (Parkhäuser, Tiefgaragen) außerhalb des öffentlichen Straßenraumes anstreben.
 - c) Die Planung autofreier Quartiere prüfen und Sammelgaragen bei der Quartiersentwicklung und in Betriebsgebieten fördern und propagieren und ggf. auf Ebene der Bebauungsplanung einfordern.
 - d) Möglichkeiten zur Begrenzung von Pkw-Stellplätzen im Rahmen der Stellplatzverordnung nutzen.
 - e) Parkraumbewirtschaftung prüfen; dazu regional abstimmen.